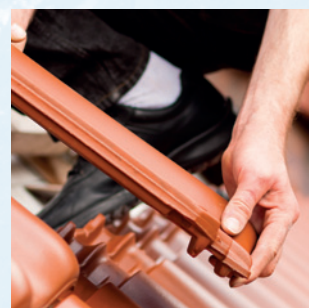
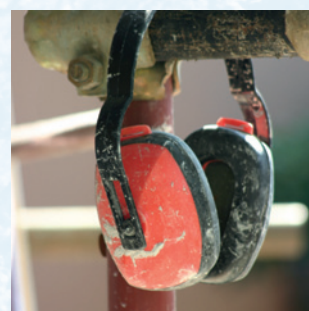




DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Unternehmerbeilage
Steuerpraxis 153
- Präqualifikation
VOB-Vorteile nutzen
bei Ausschreibung
und Vergabe

9

2012

**ABFALLBEFÖRDERUNG:
WAS MÜSSEN
BAUUNTERNEHMEN
BEACHTEN?**

S. 8

**LOHNTARIFVERTRAG:
ANPASSUNG
DER SOGENANTEN
„MALERKLAUSEL“**

S. 13

**NEUES FALTBLATT
„KOSTENANALYSE
2011/2012“ –
ZUSCHLAGSSÄTZE
AUF BETRIEBSMITTEL-
LOHN BZW.
BAUSTELLENMITTELLOHN**

S. 14

**5. MOTORRADTOUR
DES JUNG-
UNTERNEHMERKREISES**

S. 25

B 4890 E

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2012 und 08/2012 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mittlerweile ist sicherlich viel Routine dabei, gleichwohl ist die Pflicht des Arbeitgebers, den voraussichtlichen Sozialversicherungsbeitrag für den laufenden Kalendermonat zu schätzen und diesen bereits vor Fälligkeit der Lohnzahlung abzuführen, für unsere Mitgliedsbetriebe ein monatliches Ärgernis.

Zur Erinnerung:

Zur Stabilisierung des Rentenversicherungsbeitrags war diese „Vorfälligkeit“ der Sozialversicherungsbeiträge vom Gesetzgeber bereits 2005 beschlossen worden. Im Jahr 2006 hatte die Änderung quasi einen zusätzlichen Rentenbeitrag für die Rentenkasse zur Folge. Für unsere Mitgliedsbetriebe hat dieser Einmal-effekt dauerhaft negative Folgen. Sie müssen faktisch nicht mehr 12, sondern 24 Monatsabrechnungen pro Jahr erstellen. Dass dies gerade in der Bauwirtschaft mit den monatlich stark schwankenden Beschäftigungszeiten der einzelnen Arbeitnehmer zu viel überflüssiger Bürokratie führt, liegt auf der Hand. Noch einschneidender ist aber, dass den personalintensiven Betrieben der Bauwirtschaft durch die derzeitige Regelung intensiv Liquidität entzogen wird, da sie die Beiträge zu einem Zeitpunkt abführen müssen, zu dem ihre Mitarbeiter entsprechend abrechnungsfähige Leistungen noch nicht erbracht haben bzw. diese vom Kunden jedenfalls noch nicht bezahlt sind. Dies führt dazu, dass die Sozialabgaben – meist durch Bankkredite – vorfinanziert werden müssen.

Die aktuelle Diskussion über das Rentenkonzept der Bundesregierung und die mögliche Senkung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung hat der ZDB erneut zum Anlass genommen, die Bundesregierung aufzufordern, die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge endlich abzuschaffen und zur früheren gesetzlichen Regelung zurückzukehren. Bis 2006 war der Gesamtsozialversicherungsbeitrag bis zum Fünfzehnten des Folgemonats zu entrichten.

Das Baugewerbe fordert seit Jahren auf Bundes- wie auf Landesebene in regelmäßigen Abständen – deutlich lauter als viele andere Branchen, die weniger personalintensiv und daher weniger betroffen sind – die Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge. Wenn es die Bundesregierung mit Bürokratieabbau und Mittelstandspolitik ernst meint, muss sie – bevor sie über eine Beitragssenkung oder gar eine Zuschussrente nachdenkt – die derzeit offenbar bestehenden finanziellen Spielräume in der Rentenversicherung zunächst dazu nutzen, die Vorfälligkeit abzuschaffen. Die Umstellung im Jahr 2006 hat der Rentenversicherung damals einen zusätzlichen Beitrag in die Kasse gespült. Es ist nicht einzusehen, dass der baugewerbliche Mittelstand hierfür dauerhaft die Zeche zahlt.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

RECHT

- 4 Neue Nutzungsvereinbarung über Trassenauskünfte der Deutschen Telekom
- 4 VOB/B 2012 am 13. Juli 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht
- 5 Vergaberecht: Neue Abschnitte 2 und 3 der VOB/A
- 5 VOB-Stellen- Informationsgespräch
- 6 Aus unserer Arbeit: Muss der Hersteller von Betonfertigteilen die Tragwerksplanung seines Bestellers überprüfen?
- 7 Überraschende Entgeltklausel für Eintrag in ein Internet-Branchenverzeichnis
- 8 Abfallbeförderung: Was müssen Bauunternehmen beachten?

STEUERN

- 10... vbw-Studie zur „Energetischen Gebäudesanierung in Bayern“
- 10... Asbestbeseitigung als außergewöhnliche Belastung anerkannt
- 11... Preisentwicklung für Bauleistungen
- 11... Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Veröffentlichung des Jahresabschlusses geplant

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12... Mediation im arbeitsgerichtlichen Verfahren
- 13... Lohntarifvertrag: Anpassung der sogenannten „Malerklausel“

WIRTSCHAFT

- 14... Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2011/2012“ – Zuschlagssätze auf Betriebsmittellohn bzw. Baustellenmittellohn
- 14... Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“
- 15... Exklusiver Service unseres Verbandes: Einkaufen über die BAMAKA AG

- 16... Wohnungsbau – Fertigstellungen nehmen wieder zu
- 16... Markterkundungsreise in die Schweiz

TECHNIK

- 17... Gefährdungsbeurteilung für Kleinbetriebe – Praktische Hilfen für das Baugewerbe
- 18... Wie sind die Eurocodes zu lesen? Praxistipps am Beispiel Eurocode 2 Betonbau
- 19... Umweltzonen in Bayern – Förderung der Nachrüstung von Diesel-Rußpartikelfiltern

BERUFSBILDUNG

- 20... Studie „Ausbildung als Zukunft der Bauwirtschaft“
- 21... Meisterprüfungstatistik 2011

FACHGRUPPEN

- 22... Neues Merkblatt des ZDB zur Montage von Fertigteilen
- 22... Fortbildungsseminar Beschichtungen für Fußböden am 20./21. November 2012
- 23... Korrosionsschutzarbeiten: Qualifikationsnachweis mit KOR-Schein-Lehrgang
- 23... ZDB veranstaltet 20. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau
- 24... Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen
- 24... Bekanntmachung ZTV Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012

NACHRICHTEN

- 25... 5. Motorradtour des Jungunternehmerkreises

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr



Neue Nutzungsvereinbarung über Trassenauskünfte der Deutschen Telekom

Die Deutsche Telekom hat ihre Nutzungsvereinbarung zur Trassenauskunft überarbeitet. Die auf der Grundlage der Nutzungsvereinbarung erteilten Auskünfte sind ab sofort verbindlich und für 4 Wochen gültig. Mit diesen beiden Zugeständnissen sorgt die Deutsche Telekom für Planungssicherheit für die Anwender der Trassenauskunft.

Neben weiteren redaktionellen Änderungen verzichtet die Deutsche Telekom zukünftig auf das Recht, die Vereinbarung ordentlich kündigen zu können. Außerdem muss nicht mehr für jede Niederlassung der Deutschen Telekom eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. Der Abschluss einer einzigen Nutzungsvereinbarung reicht aus.

Die Neufassung der Nutzungsvereinbarung wird über einen Zeitraum von einem Jahr getestet. Im Anschluss wird geprüft, ob ein Anpassungsbedarf besteht.

Hinweis: Die Neufassung der Nutzungsvereinbarung ist von der Deutschen Telekom ins Internet eingestellt worden unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>.

VOB/B 2012 am 13. Juli 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht

Wird ab dem 13. Juli 2012 die VOB/B „in der derzeit gültigen Fassung“ vereinbart, so gilt die VOB/B 2012 mit der neuen Regelung zur Fälligkeit von Schlusszahlungen.

In § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B war bislang geregelt, dass der Anspruch auf die Schlusszahlung spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung fällig wird. Nach der Neuregelung wird der Anspruch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Die Frist kann sich ausnahmsweise auf 60 Tage verlängern, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf unseren Artikel in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Juli/August 2012, Seite 12.

Hinweis:

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wird die Formblätter im Vergabehandbuch Bayern (bisher „VOB/B in der Ausgabe 2009“) entsprechend abändern und die „VOB/B in der Ausgabe 2012“ mit Wirkung zum **20. August 2012** im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung anwenden. Im Bereich der kommunalen Bauvergaben wird die VOB/B 2012 voraussichtlich mit Wirkung zum **20. September 2012** eingeführt.

Vergaberecht: Neue Abschnitte 2 und 3 der VOB/A

Die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) sind am 19. Juli 2012 in Kraft getreten. Damit gelten gleichzeitig die neuen Abschnitte 2 und 3 der VOB/A im Oberschwellenbereich. Im Unterschwellenbereich gilt in Bayern zunächst die VOB/A 2009 fort. Die Einführung der Neufassung der VOB/A 2012 erfolgt im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung mit Wirkung zum 20. August 2012.

Wie bereits in BLICKPUNKT BAU 1/2012 (S. 6 und 7) angekündigt, sind die VgV und VSVgV gleichzeitig in Kraft getreten. Damit gelten auch die neuen Abschnitte 2 und 3 der VOB/A im Oberschwellenbereich gleichzeitig.

Die neue Struktur der VOB/A und die wesentlichen Änderungen:

Abschnitt 1 der VOB/A 2012

Der bisherige Abschnitt 1 wurde weder inhaltlich noch redaktionell verändert. Er gilt weiterhin mit seinen Regelungen (sog. Basisparagrafen) für den Unterschwellenbereich.

Abschnitt 2 der VOB/A 2012

Im Oberschwellenbereich galten bisher zusätzlich zu den Basisparagrafen die „a-Paragrafen“ von Abschnitt 2 der

VOB/A. In dem neuen Abschnitt 2 werden nun für den Oberschwellenbereich die Basis- und a-Paragrafen zu einheitlichen Paragrafen (EG-Paragrafen) zusammengefasst. Der Abschnitt 2 ist damit in sich geschlossen und gilt ausschließlich für Vergaben im Oberschwellenbereich.

Abschnitt 3 der VOB/A 2012

Mit dem neuen Abschnitt 3 wird die Europäischen Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bauaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit umgesetzt. Basistext für den Abschnitt 3 ist der neugefasste Abschnitt 2 der VOB/A, welcher um die für die Bauvergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit zusätzlich geltenden Bestimmungen ergänzt wurde.

Hinweis: Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Regelungen der Sektorenverordnung unverändert gelten. Bis 2009 bestand die VOB/A aus 4 Abschnitten. Die damaligen Abschnitte 3 und 4 der VOB/A regelten die Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich für öffentliche und private Sektoren-Auftraggeber. Zum 29.09.2009 trat die Sektorenverordnung an die Stelle der bisherigen Abschnitte 3 und 4 der VOB/A.

VOB-Stellen-Informationsgespräch

Am 24.05.2012 fand das 34. Informationsgespräch der VOB-Stellen statt. Themenschwerpunkte waren unter anderem die seit 01.01.2012 in Bayern geltenden neuen kommunalen Wertgrenzen und die Stellungnahme der Obersten Baubehörde zu Einzelfragen der Vergabe von Bauleistungen. Nachstehend die Stellungnahme zu den wichtigsten Themen:

Zuordnung der Gewerke zu den Wertgrenzen

Seit 01.01.2012 gelten für kommunale Bauaufträge in Bayern neue Wertgrenzen für **Beschränkte Ausschreibungen** (500.000,— € im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau, 125.000,— € für Ausbaugewerke – ohne Energie- und Gebäudetechnik – sowie Landschaftsbau und Straßenausstattung, 250.000,— € für alle übrigen Gewerke) und eine neue Wertgrenze für **Freihändige Vergaben** in Höhe von 30.000,— €. In der Bekanntmachung dazu fehlt eine Definition der Begriffe „Ausbaugewerke“ und „übrige Gewerke“, um bei Beschränkten Ausschreibungen die einzelnen Bauleistungen

den jeweils für sie geltenden Wertgrenzen zuordnen zu können. Als Arbeitshilfe wurde von der Obersten Baubehörde dazu eine Übersicht auf Basis der ATV der VOB/C erstellt, aus der für jede Bauleistung die betragsmäßige Wertgrenze für Beschränkte Ausschreibungen ersichtlich ist.

Nachfordern fehlender Nachunternehmererklärungen

Die VOB/A sieht in § 16 Abs. 1 Nr. 3 vor, dass bei Angebotsabgabe fehlende Erklärungen oder Nachweise nachgefordert werden können. **Leer abgegebene Formblätter** (z.B. Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen, Formblätter 233,

234 und 235 EG) fallen nicht darunter. Sie sind keine fehlenden Erklärungen, mit der Folge, dass eine Nachforderung nicht möglich und das Angebot auszuschließen ist.

Für den Fall, dass **kein Formblatt abgegeben** wurde, ist damit streng gesehen die Erklärung des Bieters verbunden, selbst auszuführen. Es erscheint jedoch vertretbar, nachzufragen und die Erklärung gegebenenfalls nachzufordern, wenn aus dem Angebotsschreiben nicht zu ersehen ist, ob der Bieter ein Formblatt abgeben wollte. Der Bieter hat dann die Gelegenheit, die nachgeforderten Erklärungen innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen und somit den Ausschluss seines Angebots zu verhindern.

Formblatt 124:**Eigenerklärung der Eignung**

Das Formblatt 124 für nicht präqualifizierte Bieter ist ein auftragsbezogenes Formblatt und nicht für andere zeitnahe vergleichbare Aufträge heranzuziehen. Es gibt hierfür auch keine Bagatelgrenze. Ein Angebot, dem ein für einen anderen Auftrag verwendetes Formblatt beiliegt, ist auszuschließen.

Externe technische Fachberater, die eine

Verpflichtungserklärung bzgl. des Datenschutzes abgegeben haben, können bei der Anforderung und Überprüfung des Formblatts 124 eingebunden werden.

Veröffentlichungen**vor und nach Auftragsvergabe**

Nachdem sich die Zentrale Vergabebe-knownntmachungsplattform Bayern (BayVeBe) noch im Aufbau befindet, erfolgen die Veröffentlichungen bis auf weiteres über die Plattform www.auftraege.bayern.de.

Hinweis: Die tabellarische Übersicht der Obersten Baubehörde, die auf Basis der ATV der VOB/C eine Zuordnung zu den jeweiligen Wertgrenzen vornimmt, ist im Intranet des LBB unter www.lbb-bayern.de (LBB-Mitgliederbereich/Bau- und Vergaberecht) abrufbar.

Aus unserer Arbeit: Muss der Hersteller von Betonfertigteilen die Tragwerksplanung seines Bestellers überprüfen?

Frage:

Wir werden als Bauunternehmen mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, die auch den Verbau von Betonfertigteilen beinhaltet. Ein Hersteller von Betonfertigteilen wird deshalb von uns mit der Herstellung und Lieferung von Betonfertigteilen beauftragt auf der Grundlage der Tragwerksplanung, die wir von unserem Auftraggeber erhalten und an den Hersteller weitergeleitet haben. Die Tragwerksplanung des Auftraggebers wird weder von uns noch von dem Hersteller der Betonfertigteile überprüft. Die Betonfertigteile werden hergestellt, auf die Baustelle geliefert und ohne Überprüfung der Lieferung von uns eingebaut. Nach dem Einbau stellt unser Auftraggeber erhebliche Konstruktionsmängel fest, die aus der fehlerhaften Tragwerksplanung seines Planers resultieren. Er räumt dabei ein, dass wir die Betonfertigteile entsprechend der von ihm übergebenen Tragwerksplanung haben herstellen lassen und die Konstruktionsmängel aus seiner fehlerhaften Tragwerksplanung resultieren. Er ist jedoch der Ansicht, dass wir verpflichtet gewesen wären, die Tragwerksplanung in eigener Verantwortung zu überprüfen. Seiner Ansicht nach weisen die Betonfertigteile erhebliche Toleranzabweichungen vom Sollmaß auf, die ohne weiteres erkennbar seien, so dass bei der Überprüfung der Tragwerksplanung die Fehlerhaftigkeit erkennbar gewesen sei.

Hätte der Hersteller die Tragwerksplanung überprüfen und uns auf die Fehlerhaftigkeit hinweisen müssen?

Unsere Antwort:

Gemäß § 651 BGB finden auf einen Ver-

trag, der (nur) die Lieferung herzustellender Sachen zum Gegenstand hat, die Vorschriften des Kaufrechts Anwendung. Dies gilt auch für die Lieferung von herzustellenden Betonfertigteilen, wenn sie von einer anderen Firma in ein Bauwerk eingebaut werden. Nach einer neuen Entscheidung des OLG Brandenburg vom 22.2.2012 (Az: 4 U 69/11) kann der Käufer solcher Betonfertigteile einen Mangel der Betonfertigteile nicht darauf stützen, dass der Verkäufer (Hersteller) die Tragwerksplanung habe überprüfen müssen. Derartige Pflichten hat der Verkäufer – soweit er nicht vertraglich derartige Prüfungspflichten übernommen hat – hier, anders als der Werkunternehmer,

grundsätzlich nicht. Sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer Kaufleute, so hat der Käufer (Bauunternehmer) zudem eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Hiergegen hätte der Käufer verstoßen, da die Mängel bei Anlieferung nach eigener Aussage des Käufers leicht erkennbar waren und vom Käufer somit hätten geprüft und untersucht werden können. Unterlässt ein Käufer in einem solchen Fall die Prüfung und zeigt deshalb dem Verkäufer auch nicht den (erkennbaren) Mangel unverzüglich an, so gilt die Ware als genehmigt und der Käufer kann später keine Mängelansprüche mehr geltend machen.

Hinweis:

In der Baupraxis schließt ein Bauunternehmen oftmals einen Werkvertrag und erhält dabei von seinem Auftraggeber eine Tragwerksplanung. Zur Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Werkleistung bestellt das Bauunternehmen bei einem Hersteller Betonfertigteile und leitet ihm für die Herstellung hierzu die Tragwerksplanung seines Auftraggebers weiter. Das Urteil des OLG Brandenburg ist somit aus folgenden Gründen bedeutsam:

1. Der Hersteller/Verkäufer hat gegenüber dem Bauunternehmen/Käufer ohne eine ausdrückliche vertragliche Übernahme keine Pflicht zur Überprüfung der Tragwerksplanung.
2. Das Bauunternehmen hat jedoch gegenüber seinem Auftraggeber im Rahmen seines Werkvertrags eine Prüf- und Hinweispflicht und damit eine grundsätzliche Prüfungspflicht der Tragwerksplanung. (Der Umfang der Prüfungspflicht hängt von den Umständen im Einzelfall ab.)

Fazit:

Den Bauunternehmen ist dringend zu raten, mit den Herstellern von Betonfertigteilen ausdrücklich eine Pflicht zur Überprüfung der Tragwerksplanung zu vereinbaren.

Überraschende Entgeltklausel für Eintrag in ein Internet-Branchenverzeichnis

Hat eine Entgeltklausel in einem Antragsformular für einen Grundeintrag in ein Branchenverzeichnis im Internet einen überraschenden Charakter, so ist sie nach § 305 c Abs. 1 BGB unwirksam.

Der Fall:

Eine Firma unterhält ein Branchenverzeichnis im Internet. Um Eintragungen zu gewinnen, übersendet sie an ein Bauunternehmen ein Formular, das sie als „Eintragungsantrag Gewerbedatenbank ...“ bezeichnet. In der linken Spalte befinden sich mehrere Zeilen für Unternehmensdaten. Nach einer Unterschriftenzeile, deren Beginn mit einem fettgedruckten „X“ hervorgehoben ist, heißt es in vergrößerter Schrift: „Rücksendung umgehend erbeten“ und (unterstrichen) „Zentrales Fax“ mit der fett und vergrößert wiedergegebenen Fax-Nummer. Die rechte Seite des Formulars besteht aus einer umrandeten Längsspalte mit der Überschrift „Hinweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung sowie Vertragsbedingungen, Vergütungshinweis sowie Hinweis nach § 33 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz). In dem sich anschließenden mehrzeiligen Fließtext ist unter anderem folgender Satz enthalten: „... Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650 Euro netto pro Jahr ...“. Der Geschäftsführer des Bauunternehmens füllt das ihm unaufgefor-

dert zugesandte Formular aus und sendet es zurück. Die Firma trägt das Bauunternehmen in das Verzeichnis ein und stellt dafür 773,50 Euro brutto in Rechnung. Das Bauunternehmen weigert sich zu zahlen und wird von der Firma auf Zahlung verklagt.

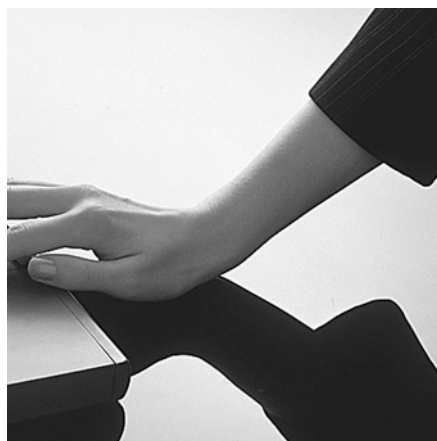
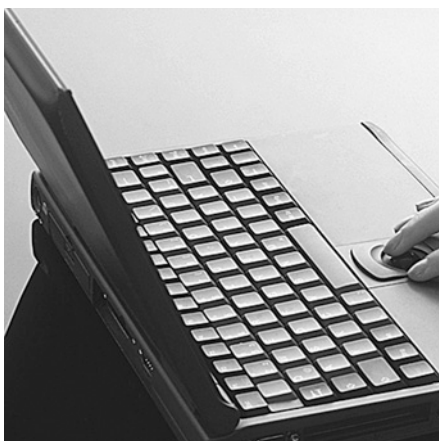
Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 26.07.2012 in seinem Urteil (Az: VII ZR 262/11) entschieden, dass eine überraschende Entgeltklausel für den Eintrag in ein Internet-Branchenverzeichnis unwirksam ist. Mit Rücksicht darauf, dass Grundeinträge in ein Branchenverzeichnis im Internet in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten werden, wird eine Entgeltklausel, die nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird, gemäß § 305 c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil. Im vorliegenden Fall machte bereits die Bezeichnung des Formulars als „Eintragungsantrag Gewerbe-

datenbank“ nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages handelte. Die Aufmerksamkeit des Adressaten wurde durch Hervorhebung in Fettdruck und Formulargestaltung zudem auf die linke Spalte gelenkt. Die in der rechten Längsspalte mitgeteilte Entgeltpflicht war dem gegenüber drucktechnisch so angeordnet, dass eine Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten nicht zu erwarten war.

Hinweis:

Die Entscheidung ist zu begrüßen und richtungweisend für die zukünftige Gestaltung von Antragsformularen. Nunmehr muss vor allem die Bezeichnung des Formulars hinreichend deutlich machen, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages handelt.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

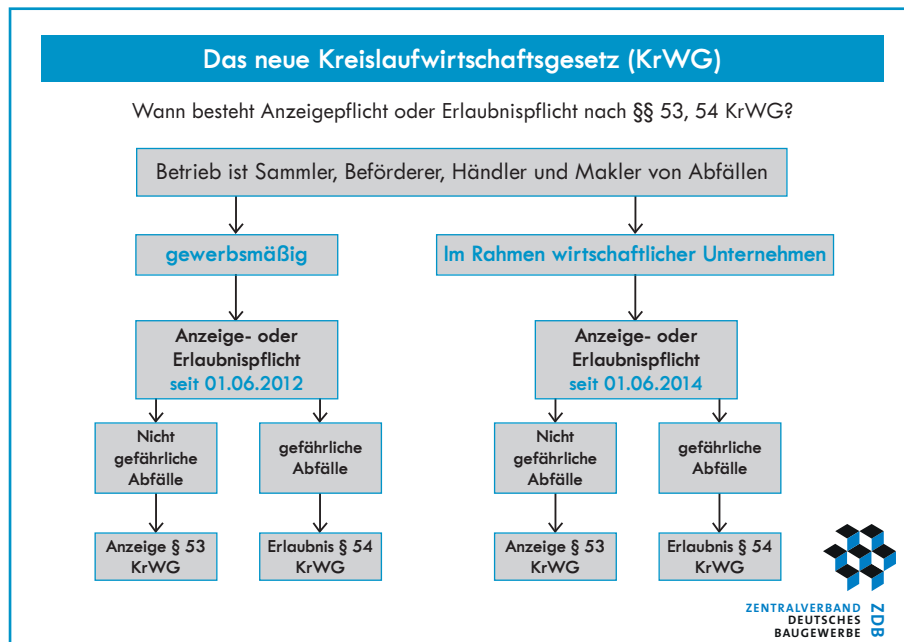
Schauen Sie doch mal rein!

Abfallbeförderung: Was müssen Bauunternehmen beachten?

Das am 1. Juni 2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz regelt die Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflicht für die Beförderung von Abfällen neu. Wir informieren über die wichtigsten Fristen und Regelungen.

Nach dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) besteht nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen eine Anzeigepflicht (§ 53 KrWG) oder Erlaubnispflicht (§ 54 KrWG) für die Beförderung von (Bau-)abfällen.

Ob ein Unternehmen als Sammler, Beförderer, Händler oder Makler „gewerbsmäßig“ oder „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes tätig wird und damit bereits seit 1. Juni 2012 anzeige- oder erlaubnispflichtig ist (gewerbsmäßige Unternehmen) oder erst ab 1. Juni 2014 anzeige- oder erlaubnispflichtig wird (bei Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen), kann jeweils nur für den Einzelfall entschieden werden.



Es gelten folgende Anhaltspunkte:

Gewerbsmäßige Beförderung oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen?

Ein Bauunternehmer, der lediglich den in Erfüllung einer Nebenpflicht aus dem Bauvertrag bei der Bautätigkeit anfallenden Erdaushub oder Baustellenabfall befördert, wird grundsätzlich „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ tätig. Die Anzeige- bzw. Erlaubnispflichten nach dem § 53 und 54 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten in diesem Fall erst ab dem 1. Juni 2014.

Gefährliche oder nicht-gefährliche Abfälle?

Dabei besteht, unabhängig vom Zeitpunkt, für sogenannte nicht-gefährliche Abfälle lediglich eine Anzeigepflicht nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz, während die Entsorgung bzw. der Transport gefährlicher Abfälle einer Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz bedürfen.

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG sind die in der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) bezeichneten Abfälle. Für die Bauwirtschaft sind

insbesondere die unter Kapitel 17 der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV (Abfallverzeichnis) genannten Bau- und Abbruchabfälle grundsätzlich als gefährliche Stoffe einzustufen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten;
- Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind;
- Kohlenteerhaltige Bitumengemische;
- Kohlen, Teer und teerhaltige Produkte;
- Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind;
- Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten;
- Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten;
- Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält;
- Gleisschotter der gefährliche Stoffe enthält;
- Dämmmaterial das Asbest enthält;
- Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht

- und solche Stoffe enthält;
- Aspesthaltige Baustoffe;
- Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind;
- Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten;
- Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten.

Zuständige Behörden

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis bzw. die Entgegennahme der Anzeige sind in Bayern die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Stadt- bzw. Landratsamt). Dies ist in der Bayerischen Abfallzuständigkeitsverordnung vom 16. April 2012 geregelt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 AbfZustV). Formblätter für Anzeigen nach § 53 KrWG finden sich auf den Internetseiten der meisten Kreisverwaltungsbehörden.

Geltende Transportgenehmigungen bleiben wirksam

Geltende Transportgenehmigungen verlieren ihre Wirksamkeit nicht. Die nach dem alten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Transportgenehmigungsverordnung erteilten Genehmigungen sind genau so zu behandeln wie eine nach dem neuen § 54 Abs. 1 KrWG er-

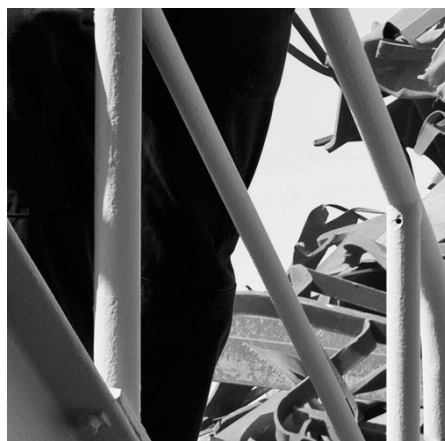
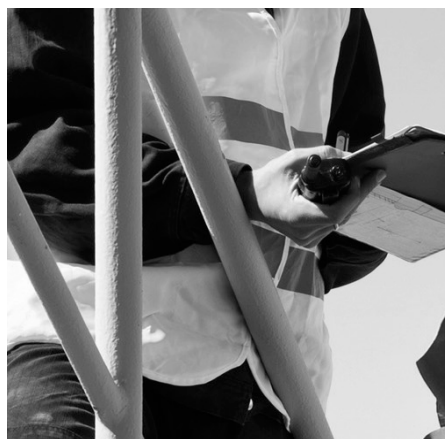
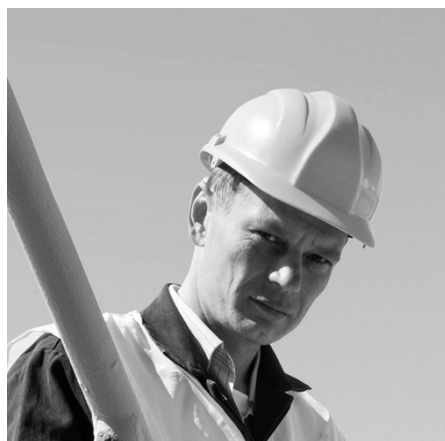
teilte Erlaubnis. Unbefristete Genehmigungen gelten ohne Enddatum weiter, während befristete Genehmigungen nur bis zum Ablauf der Frist als Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG weiter gelten (vgl. Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 5 KrWG).

A-Schild-Pflicht

Nach dem neuen § 55 KrWG haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit dem sogenannten A-Schild zu versehen.

Wichtig: Die A-Schild-Pflicht ist ab sofort nicht mehr an die Transportgenehmigungspflicht geknüpft. Vielmehr gilt die A-Schild-Pflicht unabhängig davon, ob gefährliche oder nicht-gefährliche Abfälle bzw. ob Abfälle zur Beseitigung oder zur Verwertung transportiert werden! Allerdings besteht für Bauunternehmen, wenn diese (lediglich) im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (siehe oben) Sammler oder Beförderer von Abfällen sind (§ 55 Abs. 1 Satz 2 KrWG) eine Ausnahme von dieser A-Schild-Pflicht. Diese müssen auch in Zukunft ihre Fahrzeuge nicht kennzeichnen.

Da die A-Schild-Pflicht nunmehr nicht mehr an die Transportgenehmigungspflicht gebunden ist, ist auch die bisherige Ausnahme für Entsorgungsbetriebe weggefallen. Soweit Entsorgungsbetriebe Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, müssen auch diese seit dem 1. Juni 2012 ein solches A-Schild an den Fahrzeugen montieren.



Quelle: fotofix



vbw-Studie zur „Energetischen Gebäudesanierung in Bayern“

In einer aktuellen Studie der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) „Energetische Gebäudesanierung in Bayern“ wurde der heutige und zukünftige Energieverbrauch in bayerischen Gebäuden errechnet.

Auf den Gebäudebestand entfallen 40 % des Gesamtenergieverbrauchs und 35 % der Treibhausgasemissionen in Bayern. Rund 85 % der Energie wird derzeit allein für die Heizung und für Warmwasser verwendet. Wie in keinem anderen Sektor existieren in Gebäuden hohe Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz.

Die Studie benennt konkrete Maßnahmenpakete, wie und in welchem Zeitraum die Energieeffizienz im Gebäudebestand verbessert werden kann. Gleichzeitig werden die notwendigen Rahmenbedingungen betrachtet, die zu einer Steigerung von Investitionen führen.

Diese Studie bestätigt: Die gesetzten Ziele für energetische Gebäudesanierung

sind nur erreichbar, wenn die Sanierung insbesondere im privaten Wohnraum auf eine jährliche Quote von 2 % (bisher unter 1 %) gesteigert wird. Dies kann nur gelingen, wenn der im Vermittlungsausschuss vorliegende Gesetzesentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen von selbst genutzten Wohngebäuden verabschiedet wird (vergl. BLICKPUNKT BAU 03/2012, Seite 15).

Die Studie ist abrufbar unter www.vbw-bayern.de über: Aktionsfelder/Standort/Energie/ in der Rubrik Gebäudesanierung.

Asbestbeseitigung als außergewöhnliche Belastung anerkannt

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können die Kosten für die Beseitigung von Asbest, Hausschwamm und Geruchsbelästigung steuerrechtlich als „außergewöhnliche Belastung“ geltend gemacht werden und die individuelle Steuerlast erheblich senken.

Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes können außergewöhnliche Belastungen darstellen, wenn durch die Baumassnahmen konkrete Gesundheitsgefährdungen, etwa durch ein asbestgedecktes Dach (Az: VI R 47/10), abgewendet oder andere unausweichliche Schäden beseitigt werden. Der BFH erkannte außergewöhnliche Belastungen auch in folgenden Fällen an: die Sanierung eines Gebäudes, bei dem durch den Befall mit Echtem Hausschwamm die Unbewohnbarkeit unmittelbar bevorsteht (VI R 70/10) und die Beseitigung einer Geruchsbelästigung, die von einem Gebäude ausgeht und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung führt, die die objektiv feststellbare Geruchsschwelle

überschreitet (Az: VI R 21/11).

Das Gericht führte aus, dass der Grund der Sanierung weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen, noch vom Grundstückseigentümer verschuldet sein darf. Ferner ist nach Ansicht der Richter eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nur dann möglich, wenn der Steuerpflichtige keine realisierbaren Ersatzansprüche gegen Dritte besitzt.

Vergleichen Sie hierzu die dieser Ausgabe beigelegte Unternehmerbeilage Steuerpraxis 153, Punkt 6.

Preisentwicklung für Bauleistungen

Weiterhin Spielraum für Preisanhebungen?

Nachdem die Baupreise in den Jahren 2009 und 2010 nur leicht gestiegen waren, ging es 2011 deutlicher aufwärts.

Für die vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Marktsegmente wurden im Jahresdurchschnitt Steigerungsraten zwischen 2,0 und 3,3 % beobachtet, wobei mit Ausnahme der „Ortskanäle“ alle Bereiche oberhalb der Inflationsrate von 2,3 Prozent lagen. Und: Im ersten Vierteljahr 2012 konnten die Preise in allen Segmenten weiter angehoben werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)



Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Veröffentlichung des Jahresabschlusses geplant

Ein Referentenentwurf zum sog. Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) sieht vor, dass Kleinstkapitalgesellschaften ihre Offenlegungspflicht auch durch Hinterlegung der Bilanz in elektronischer Form erfüllen können.

Sollte der Referentenentwurf umgesetzt werden, können Kleinstkapitalgesellschaften zukünftig wählen, ob sie entweder durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz ihre Offenlegungspflicht erfüllen. Entscheiden sie sich für die Hinterlegung, müssen die Unternehmen die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim

Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und einen Hinterlegungsauftrag erteilen (§ 326 Abs. 2 HGB). Eine Veröffentlichung im Unternehmerregister unterbleibt dann.

Kleinstkapitalgesellschaften sind Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 350.000 Euro Bilanzsumme;
- 700.000 Euro Umsatzerlöse;
- im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

Für den Umfang der einzureichenden Unterlagen sind darüber hinaus Erleichterungen vorgesehen. Beispielsweise soll auf die Übermittlung des Anhangs verzichtet werden.



Mediation im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Am 26. Juli 2012 ist das Arbeitsgerichtsgesetz geändert worden. Danach kann das Arbeitsgericht die Parteien an einen sog. Güterichter verweisen. Dieser „Güterichter“ soll versuchen, den Konflikt z. B. im Wege einer Mediation beizulegen.

Mediation ist ein Weg, Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten oder Konflikte auf eine bessere Art zu lösen, als durch ein Gerichtsverfahren. Ziel des Mediationsverfahrens ist, dass die sich streitenden Parteien unter Führung eines neutralen Dritten („Mediator“) gemeinsam eine Lösung erarbeiten, mit der beide Seiten zufrieden sind (win-win-Situation).

Das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ ist am 26.07.2012 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 1577 ff.). Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist das neu geschaffene Mediationsgesetz (MediationsG), das Regelungen zum Verfahren, den Aufgaben und der Aus- und Fortbildung des Mediators enthält. Gleichzeitig wurden u. a. die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) geändert.

Neben dem weiterhin unverändert geltenden arbeitsgerichtlichen Verfahren (Güteverhandlung, Streitverhandlung) sieht das geänderte Arbeitsgerichtsgesetz nunmehr folgendes vor:

1. Verweisungsrecht des Arbeitsgerichts

Nach dem neu eingefügten § 54 Abs. 6 ArbGG kann der Vorsitzende die Parteien für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

2. Vorschlagsrecht des Arbeitsgerichts

Nach dem neu eingefügten § 54 a ArbGG kann das Gericht den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an. Nach drei Monaten nimmt es das Verfahren wieder auf, falls die Parteien nicht übereinstimmend darlegen, dass eine Mediation oder eine außergerichtliche Konfliktbeilegung noch betrieben wird. ■



Quelle: fotolia

Lohntarifvertrag: Anpassung der sogenannten „Malerklausel“

Die in § 4 Abs. 3 der Lohntarifverträge geregelten Löhne wurden an die Lohnentwicklung im Maler- und Lackiererhandwerk angepasst.

Die bisher geltende Fassung des § 4 Abs. 3 der Lohntarifverträge des Baugewerbes enthielt für die Lohngruppen 3 und 4 noch die zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses vom 28. April 2011 geltenden Tariflöhne des Maler- und Lackiererhandwerks. Aus § 8 Abs. 4 der Lohntarifverträge ergibt sich, dass diese in § 4 Abs. 3 geregelten Löhne anzupassen sind, wenn im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen. Zwischen der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und den Arbeitgeber- bzw. Innungsverbänden des Maler- und Lackiererhandwerks sind Tariflohnerhöhungen mit Wirkung vom 1. November 2011 um 3% und mit Wirkung zum 1. Dezember 2012 um weitere 2,2% vereinbart worden.

Aufgrund der Lohntarifverträge 2011 bis 2013 für das Maler- und Lackiererhandwerk ist nunmehr eine Anpassung der in § 4 Abs. 3 der Lohntarifverträge geregelten Löhne erfolgt. Die entsprechenden Änderungstarifverträge vom 17. Juli 2012, treten am 1. August 2012 in Kraft (TV Lohn/West und TV Lohn/Ost).

Das In-Kraft-Treten der geänderten Lohntarifverträge im Baugewerbe ab 1. August 2012 hat zur Folge, dass die im Maler- und Lackiererhandwerk mit Wirkung ab 1. November 2011 geltende Tarifierhöhung im Baugewerbe erst ab 1. August 2012 gilt.

Unsere online-Tarifsammlung wurde entsprechend aktualisiert (nur TV Lohn/West).

Der neue Lohntarifvertrag
für das Baugewerbe
in der Fassung vom 17. Juli 2012
kann unter
[www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Tarifsammlung-online](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifsammlung-online)
herunter geladen werden.





Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2011/2012“ – Zuschlagssätze auf Betriebsmittellohn bzw. Baustellenmittellohn

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2012 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2011/2012“ wurden, wie in den Vorjahren, wieder in einem Faltblatt zusammengefasst und, mit wichtigen Hinweisen versehen, übersichtlich dargestellt.

Die Zuschlagssätze auf der ersten Seite des Faltblattes sind die Mittelwerte der Zuschlagssätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebsmittellohn.

Die wichtigsten Zuschlagssätze aus dem Kostenbereich 2011/2012 betragen:

Lohngebundene Kosten	72,80 %
Lohnnebenkosten	11,60 %
Weitere Gemeinkosten	126,40 %
Gesamtzuschlagssatz	210,80 %

Basis für die Zuschlagssätze ist der Betriebsmittellohn. Wie der Mittellohn berechnet wird, können Sie unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich unter der Rubrik „Betriebswirtschaft – „Baustellenmittellohn“ abrufen.

Der Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2011/2012“ ist so aufgebaut, dass alle

umzulegenden Kosten grundsätzlich auf den produktiven Lohn bezogen werden.

Die ausgewiesenen Mittelwerte der Zuschlagssätze auf Lohn sind also zur Kostendeckung erforderlich, wenn auf die anderen direkten Kostenarten (also Material-, Geräte- und Fremdleistungskosten) keine Zuschläge gerechnet werden.

Hinweis:

Interessierte Betriebe können das Faltblatt zum Stückpreis von 4,50 Euro bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter der Fax-Nr. 0 89 / 76 79 -154 oder hauer@lbb-bayern.de, bestellen.

Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“

Zum 12. Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ haben junge Bau-fachleute wieder die Chance, mit pfiffigen IT-Lösungen die Zukunft der Branche mitzugestalten und attraktive Preisgelder in Höhe von 20.000 Euro zu gewinnen.

Der Wettbewerb, der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Zentralverband Deutsches Baugewerbes (ZDB) gefördert wird, richtet sich an die Fachkräfte von morgen: Mit dem Wettbewerb sollen junge Menschen und ihr Know-how für die Baubranche gewonnen werden. Teilnehmen können Auszubildende, gewerbliche Ausbildungsstätten, Studenten, Absolventen und junge Berufstätige. Die Einbindung der Ausbildungsstätten soll die gewerblichen Auszubildenden stärker einbeziehen; gedacht ist an eine gemeinsame Teilnahme

von Ausbildern und Auszubildenden.

Im Wettbewerb stehen praxisnahe IT-Lösungen für die Bauwirtschaft in vier Bereichen:

- Gewerblich-technischer Bereich
- Bauingenieurwesen
- Baubetriebswirtschaft
- Architektur

In jedem Wettbewerbsbereich werden für den ersten Platz 2.500 Euro, für den zweiten Platz 1.500 Euro und für den

dritten Platz 1.000 Euro ausgelobt. Es können Einzel-, Teamarbeiten oder Arbeiten von Ausbildungsstätten abgegeben werden.

Mögliche Themengebiete sind zum Beispiel IT-Lösungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung, des Wissenstransfers, eLearning, Mobile Computing, Einsatz von RFID, Workflow Systeme, Anwendung der IFC-Schnittstelle, elektronischer Datenaustausch oder innovative CAD-Anwendungen.

Die Preisträger der letzten Jahre haben immer positiv hervorgehoben, dass sie ihren Beitrag im Rahmen der Messe

präsentieren konnten. So war für viele Teilnehmer ihr Engagement beim Wettbewerb der Beginn einer erfolgreichen beruflichen Karriere.

Auch 2013 wird die Wettbewerbspräsentation zwischen dem 14. und dem 19. Januar 2013 auf der BAU in München stattfinden. Im Rahmen der Messe werden die Sieger des zwölften Jugendwettbewerbs „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ ausgezeichnet. Alle Teilnehmer am Wettbewerb erhalten eine Eintrittskarte zur Messe. Die Reise- und Übernachtungskosten für jedes Sieger-team (max. je 3 Personen) werden übernommen.

Teilnahmeunterlagen können unter www.aufitgebaut.de heruntergeladen werden.

Die Ergebnisse der vorangegangenen Wettbewerbe wie auch Kurzbeschreibungen prämierter Beiträge finden Sie unter diesem Link ebenfalls.

Die Anmeldung zum Wettbewerb ist online bis zum 29. Oktober 2012 vorzunehmen. Die Arbeiten sind dann bis zum 12. November 2012 einzureichen.

Exklusiver Service unseres Verbandes: Einkaufen über die BAMAKA AG

Die BAMAKA AG ist die größte Einkaufsgesellschaft der deutschen Bauwirtschaft. Über 28.000 angeschlossene Unternehmen profitieren von den attraktiven Einkaufskonditionen und Großkundenverträgen, die die BAMAKA AG mit Herstellern und Lieferanten von Investitionsgütern, Baustoffen, Finanzierungen und Dienstleistungen für sie aushandelt. Inzwischen unterhält die BAMAKA AG Großkundenverträge mit über 80 Lieferanten, z. B. mit CAT, Terex, BOMAG, Mateco, Optimas, Citroen, Volvo, BMW, Ford, Fiat, VW, Audi, VW Nutzfahrzeuge, Renault, OTTO Office, T-Mobile, Vodafone etc. Und ständig werden es mehr.

Die BAMAKA-Handelsprodukte sind eine weitere Möglichkeit, im Einkauf Geld zu sparen und dabei auf Qualität nicht zu verzichten. So produziert beispielsweise Saint Gobain Abrassives ein eigenes Warensortiment an Diamantwerkzeugen und Maschinen für die Einkaufsgesellschaft. Ein umfangreiches Sortiment mit über 3.000 Produkten für die Be- und Entwässerung kann praktisch über den BAMAKA-Onlineshop auf www.bamaka.de als auch „per Fax“ bezogen werden. Die Ware wird bei Bedarf direkt auf die Baustelle geliefert. Und mit den BAMAKA-Tankkarten können BAMAKA-Kunden bis zu 5,39 Cent pro Liter Diesel sparen. Mittlerweile sind über 15.000 Tankkarten im Umlauf.

Für viele ihrer mittelständischen Kunden ist die BAMAKA AG nicht nur ein unverzichtbarer Partner, um Einkaufsvorteile zu erhalten, die sie alleine so nicht erzielen würden, sondern sie nutzen die Möglichkeit, den gesamten Einkauf auszulagern. Darüber hinaus profitieren die Kunden vom persönlichen Service: Die Einkaufsexperten der BAMAKA AG entwickeln Lösungen für ihre Kunden, die genau auf den individuellen Bedarf abgestimmt sind. Jeder Kunde erhält eine persönliche Ansprechpartnerin, die jederzeit ein offenes Ohr für seine Anliegen hat.

Die Mitglieder des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen können die verbandsexklusiven BAMAKA-Vergünstigun-

gen kostenfrei nutzen. Lediglich bei der Fahrzeugvermittlung berechnet die Einkaufsgesellschaft eine geringe Bearbeitungsgebühr. Auch die Aufnahme als registrierter Neukunde ist kostenlos.

Über 900 Mitglieder unseres Verbandes nutzen bereits diesen Service. Und wann Sie ?

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Ansprechpartnerin bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, Telefon 089/76 79 125, hauer@lbb-bayern.de.

Wohnungsbau – Fertigstellungen nehmen wieder zu

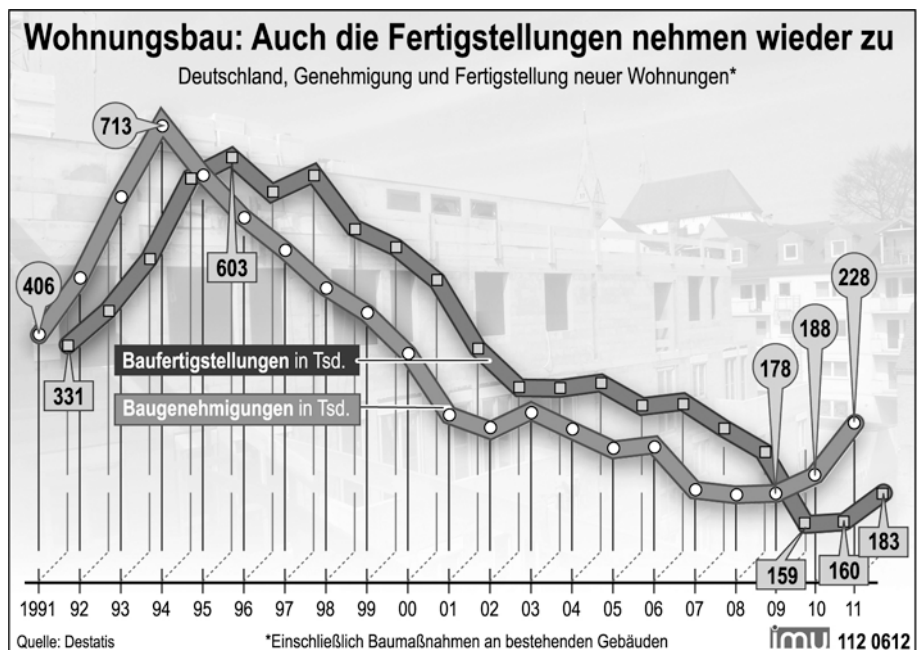
Tiefpunkt endgültig überwunden?

Nach fast 15-jähriger Talfahrt war der Wohnungsbau in Deutschland im Jahr 2008 fast zum Erliegen gekommen.

Seither zeigen sich Besserungstendenzen, 2011 erstmals deutliche. So legte die Zahl der Baugenehmigungen gegenüber 2010 um fast 22 Prozent zu und – wie jetzt bekannt wurde – nahmen auch die Fertigstellungen wieder deutlich, um 14,6 Prozent zu.

Die positive Entwicklung dürfte auch 2012 anhalten, zumindest lassen aktuelle Prognosen das erwarten.

Quelle: Statistisches Bundesamt/Destatis



Markterkundungsreise in die Schweiz

Die Handelskammer Deutschland-Schweiz (AHK) organisiert eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geförderte Markterkundungsreise für Firmen des Bau- und Ausbaugewerbes nach Bern vom 7. bis 9. November 2012.

Die Ausgaben für Bauvorhaben in der Schweiz sind im letzten Jahr auf knapp 60 Mrd. Franken gestiegen. Auch im Jahr 2012 wird die Bauwirtschaft weiter wachsen und wesentlich zur positiven Konjunktorentwicklung in der Schweiz beitragen. Die gute Auftragslage, attraktive Preise und ein Mangel an Fachkräften machen den Markt für deutsche Unternehmen interessant.

Zur Erkundung des Schweizer Bauplatzes bietet die Handelskammer Deutsch-

land Schweiz (AHK) eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) geförderte Unternehmerreise vom 7. bis 9. November 2012 nach Bern an. Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, den Bauplatz in der Schweiz weitgehend selbstständig bearbeiten zu können.

Die finanzielle Eigenbeteiligung beträgt 1.000 Euro pro Teilnehmer. Die Kosten für die individuelle Anreise, Unterbringung und Verpflegung sind ebenfalls

selbst zu tragen.

Anmeldeschluss ist der 12. Oktober 2012.

Weitere Informationen
sowie
die Anmeldeunterlagen
finden sie auf
www.handelskammer-d-ch.ch,
Rubrik: News & Events.

Gefährdungsbeurteilung für Kleinbetriebe – Praktische Hilfen für das Baugewerbe

Aus zahlreichen Anfragen wird deutlich, dass die Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen und die nachweisliche Information der Arbeitnehmer viele Mitgliedsbetriebe vor große Probleme stellt. Auf Wunsch der baugewerblichen Verbände hat die BG Bau Kurzhandlungshilfen entwickelt und stellt diese ab sofort kostenlos im Internet zur Verfügung.

Der Arbeitgeber ist nach § 3 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Die Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, diese zu beurteilen und Maßnahmen zur Abwehr oder Minimierung festzulegen, wird als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet. Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Neu: Kurzhandlungshilfen im Internet für häufig auftretende Gefährdungen

Die Kurzhandlungshilfen zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für einen Kleinbetrieb umfassen häufig auftretende Gefährdungen aus Tätigkeitsbereichen, bei denen erfahrungsgemäß viele Unfälle geschehen, die auch schwer sein können. Zu deren Abwehr werden den Betrieben grundlegende Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Gefährdungsbeurteilung muss betriebsindividuell angepasst werden, falls auf der Baustelle weitere Gefährdungen bestehen oder besondere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten notwendig sind. Sie wurden insbesondere für die Verwendung im Kleinbetrieb entwickelt und umfassen Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe.

Die Gefährdungsbeurteilung sollte auf der Baustelle verfügbar sein. Die Mitarbeiter müssen über die vom Arbeitgeber geplanten Maßnahmen Kenntnis haben und im Zweifel auch wissen, wer für deren Umsetzung auf der Baustelle verantwortlich ist (z.B. mit einer Pflichtenübertragung). Es ist anzuraten, dass die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber auch in die Unterweisung der Beschäftigten aufgenommen werden.

Die neuen
Kurzhandlungshilfen
finden Sie unter
www.bgbau-medien.de



Wie sind die Eurocodes zu lesen? – Praxistipps am Beispiel Eurocode 2 Betonbau

Eurocodenormen bestehen grundsätzlich aus den in ganz Europa geltenden und in allen europäischen Sprachen vorliegenden eigentlichen Eurocodes und aus einem zugehörigen Nationalen Anhang, der im jeweiligen Land einzuhalten ist. Die nachfolgenden Praxistipps sollen den Einstieg in Eurocoderecherchen erleichtern.

Im Zuge der Entwicklung der Eurocodes wurde sehr bald deutlich, dass nationale Unterschiede hinsichtlich Bauarten, Sicherheitsanforderungen und klimatischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck können die Mitglieds-länder sogenannte Nationale Anhänge den Eurocodes beifügen. Darin werden wichtige, sicherheitsrelevante Kenngrößen national festgelegt. Im Eurocode 2 für den Stahl- und Spannbetonbau hat man über Parameter und Beiwerte hinaus zahlreiche und zum Teil grundsätzliche Regeln des Eurocodes außer Kraft gesetzt und abweichende Regeln eingeführt, um teilweise wieder auf die bisher in Deutschland gültigen Normvorgaben der alten DIN 1045 zurückzukommen. Dadurch wird der Eurocode 2 für Deutschland jedoch unübersichtlich und ist sehr schwer zu lesen.

Es empfiehlt sich, bei Recherchen zu einer Sachfrage, zum Beispiel „Welche Regeln gelten für die Betondeckung nach Eurocode?“ zunächst im Inhaltsverzeichnis des Eurocodes das entsprechende Kapitel zu suchen. Mit dieser Kapitelnummer prüft man als nächstes, ob es im nationalen Anhang zu dem Kapitel Einträge gibt. Dabei kann es sich um sogenannte NCI oder NDP handeln.

- NCI bedeutet non-contradictory complimentary information – das bedeutet, es handelt sich um ergänzende,

nicht widersprechende Angaben zur Anwendung von DIN 1992-1-1. Diese sind Bestandteil der Technischen Baubestimmungen.

- NDP bedeutet nationally determined parameters – hier handelt es sich um alternative Nachweisverfahren und Angaben einzelner Werte, sowie die Wahl von Klassen aus gegebenen Klassifizierungssystemen. Die entsprechenden Textstellen sind in der europäischen Norm durch Hinweise auf die Möglichkeit nationaler Festlegungen gekennzeichnet.

Diese Textpassagen integriert man entsprechend der Anleitung in den eigentlichen Text des Eurocodes. So erhält man ein sogenanntes verwobenes Dokument, vom Beuth-Verlag auch als konsolidierte Fassung bezeichnet. Konsolidierte Fassungen werden bereits für mehrere Eurocodes angeboten.

Empfehlenswert für den Beton- und Stahlbetonbau ist jedoch der Kommentar *Eurocode 2 für Deutschland* der Autoren Fingerloos, Hegger und Zilch. Das Werk ist zweispaltig aufbereitet: die linke, breite Spalte enthält das verwobene Dokument, wobei die Textteile des nationalen Anhangs gelb markiert und die NCI grau markiert sind. In der rechten, schmalen Spalte geben die Autoren zusätzlich Hinweise und Querverweise.



Eurocode 2 für Deutschland DIN EN 1992-1-1

Bemessung und Konstruktion
von Stahlbeton –
und Spannbetontragwerken –
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln
und Regeln für den Hochbau
mit Nationalem Anhang –
Kommentierte Fassung

von Frank Fingerloos,
Josef Hegger, Konrad Zilch

Herausgeber: BVPI, DBV, ISB, VBI
Ausgabedatum 2012

1. Auflage, 388 Seiten, A4, Broschiert

ISBN 978-3-410-20088-8

E-Book ISBN 978-3-410-20089-5

Umweltzonen in Bayern – Förderung der Nachrüstung von Diesel-Rußpartikelfiltern

Umweltzonen sind Gebiete, die die Kommunen in ihrer eigenen Zuständigkeit bestimmen. Diese werden im Rahmen von Luftreinhalteplänen eingerichtet. Derzeit existieren in Bayern Umweltzonen in den Städten München, Augsburg und Neu-Ulm. In die Umweltzonen dieser Städte dürfen nur noch KFZ mit gelber und grüner Plakette fahren. Für die Umweltzone München ist eine Verschärfung geplant. Die Nachrüstung von Diesel-Rußpartikelfiltern wird derzeit noch gefördert.

In Bayern wurden bisher 17 Luftreinhaltepläne mit Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität aufgestellt und veröffentlicht. Luftreinhaltepläne gibt es nicht nur für die Großstädte sondern auch für Städte wie zum Beispiel Landshut, Passau, Lindau und weitere. Seit Dezember 2011 ist außerdem ein Luftreinhalteplan für die Inntalautobahn im Streckenabschnitt Oberaudorf in Kraft getreten. Jedoch sehen aktuell nur drei von 17 Luftreinhalteplänen die Einrichtung einer Umweltzone vor. Zurzeit sind in München und Augsburg Umweltzonen Stufe 2, d. h. Einfahrverbot für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 + 2 (keine oder rote Plakette) eingerichtet. In München ist die Erhöhung auf Stufe 3 – Einfahrt nur noch für Fahrzeuge mit grüner Plakette – ab dem 01.10.2012 geplant, in Augsburg nicht vor dem 01.01.2013. In Neu-Ulm wurde eine Umweltzone der Stufe 1 eingerichtet. Eine gute geographische Übersicht über alle Umweltzonen in Deutschland bietet die Internetseite www.gis.uba.de.

Förderung der Nachrüstung von Diesel-Rußpartikelfiltern

In BLICKPUNKT BAU 04/2012 berichteten wir, dass die Nachrüstung von PKW und leichten Nutzfahrzeugen bis maximal 3,5 t Gesamtmasse mit einem Festbetrag von 330,00 Euro gefördert wird. Da sich abzeichnete, dass die Haushaltsmittel aufgrund der großen Nachfrage nicht ausreichen, hat das Bundesumweltministerium nun sichergestellt, dass die Förderung bis zum Jahresende mit 330,00 Euro aufrecht erhalten bleibt. Für Nachrüstungen, die im Jahr 2013 durchgeführt werden, beträgt der Fördersatz nur noch 260,00 Euro. Zudem ist die Anzahl der geförderten Nachrüstung durch die veranschlagten Haushaltsmittel begrenzt.

Luftreinhaltepläne beinhalten auch Maßnahmen zur Staubminderung bei Baustellen

Rußpartikel in Dieselabgasen sind jedoch nur ein Teil der Feinstaubbelastung in unseren Städten. Auch Staubemissionen

durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen tragen zur Feinstaubbelastung bei.

Die Regierung von Oberbayern hat ein Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zusammengestellt. In vielen Kommunen wird das Merkblatt den Bauherren mit der Baugenehmigung übergeben. Das Merkblatt ist im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten. So sind zum Beispiel bei staubintensiven Arbeiten mit Maschinen und Geräten staubmindernde Maßnahmen zu treffen.

Weitere Hinweise
zum Thema Staubminderung
bei Baustellen
finden Sie im Mitgliederbereich
unter
www.lbb-bayern.de





Studie „Ausbildung als Zukunft der Bauwirtschaft“

„Fachkräfte am Bau gewinnen und binden“ wird eines der dringlichsten Probleme sein, vor dem die Bauwirtschaft steht. SOKA-BAU und das F.A.Z.-Institut legen gemeinsam eine Studie zu Wünschen, Erfahrungen und Zielen von Berufseinsteigern in der Bauwirtschaft vor. Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse der Studie zusammengefasst.

Bereits heute wird der Nachwuchsmangel in der Baubranche spürbar. Eine Auswertung der Arbeitnehmerzahlen von SOKA-BAU ergibt: die Altersdekaden von 45 bis 54 Jahren (136.000 gewerbliche Arbeitnehmer) und von 35 bis 44 Jahren auf (rund 119.000) sind personell am stärksten. Die Dekade der Auszubildenden und Gesellen im Alter von 15 bis 24 Jahren ist dagegen deutlich kleiner (rund 52.000). Das bedeutet, wenn die heute 45- bis 50-jährigen in Rente gehen, wächst – sofern die Ausbildungszahlen künftig nicht drastisch steigen werden – keine ausreichende Zahl junger Fachkräfte nach.

Für die Studie haben die SOKA-BAU und das F.A.Z.-Institut 5.800 Berufseinsteiger aus der Bauwirtschaft, 900 aktuelle Azubis und 1.900 Junggesellen sowie 3.000 ehemalige Bauprofis im Zeitraum Januar bis Februar 2012 befragt. Die Ermittlung der angefragten Personen erfolgt nach dem Zufallsprinzip aus der Azubi-Datenbank von SOKA-BAU. Mit der Zahl der zurück gesandten Fragebögen, die für alle angefragten Personengruppen jeweils im dreistelligen Bereich lag, ist es gelungen, ein aussagekräftiges und verlässliches Meinungsbild zu erstellen.

Spaß am Job steht bei der Berufswahl im Vordergrund

Der Studie zufolge wählen junge Baueinsteiger ihren Ausbildungsberuf nach Interessen und Jobperspektiven: Vor allem die Kriterien Spaß an der Arbeit und im Betrieb, gute Berufsperspektiven und die private Anwendbarkeit der während der Ausbildung gelernten Fertigkeiten geben bei der Berufswahl den Ausschlag. Das bedeutet auch: Eine Ausbildung am Bau ist kein Notnagel, weil andere Ausbildungsplätze nicht zu bekommen sind.

Internet als Informationsmedium weit vorne

Unter den Informationsmedien ist das In-

ternet mit großem Abstand die wichtigste Quelle. 91,3 % der Azubis nutzten dieses Medium, um einen Ausbildungsplatz zu finden. Dahinter folgt mit großem Abstand die Schule, die Informationsmaterial für den Einstieg in das Berufsleben bereitstellt (28,8 %). Weniger wichtig waren den Azubis Broschüren und Flyer (19,6 %), Messeveranstaltungen zur Berufswelt (17 %), Zeitungen (11,2 %) sowie Öffentlichkeitsveranstaltungen von überbetrieblichen Ausbildungszentren (9,9 %).

Frühe Kontakte zum Betrieb sind wichtig

Die meisten Azubis haben sich mit klassischen Bewerbungen bei ihren Ausbildungsbetrieben vorgestellt, doch fast jeder zweite von ihnen stand bereits länger mit seinem Ausbildungsbetrieb in persönlichem Kontakt. Für die Bauprofis, von denen die meisten noch heute in ihren Ausbildungsbetrieben arbeiten, spielten frühzeitige Kontakte eine noch größere Rolle. Umgekehrt fand bei denjenigen, die ihre Berufsausbildung abgebrochen haben, das Kennenlernen häufig erst mit dem Beginn der Ausbildung statt. Vielen Abbrechern fehlte eine professionelle Beratung vorab. Der frühzeitige Kontakt und der intensive Abgleich der Erwartungen der Bewerber mit der Realität scheinen somit wesentliche Faktoren für den Ausbildungserfolg und den Branchenverbleib zu sein.

Mit der Ausbildung und dem Betrieb zufrieden

Fast alle befragten Azubis sind mit ihrer aktuellen Berufsausbildung am Bau zufrieden (93,5 %). Ein Viertel von ihnen ist sogar sehr zufrieden (24,8 %). Am meisten zeigen sie sich vom eigenen Ausbildungsbetrieb angetan. So äußern sich fast neun von zehn Azubis positiv über das eigene Unternehmen (89,6 %), gut jeder zweite sehr positiv. Auch die Bauprofis, die ihre Ausbildung bereits vor längerer Zeit abgeschlossen haben, geben

im Rückblick ebenfalls positive Bewertungen für die eigene Lehre ab. Die Ausbildung am Bau gelingt vor allem dann, wenn sie umfassend und gründlich ist. Zudem muss die Arbeit auf der Baustelle und mit den Kollegen Spaß bereiten. Die Azubis wollen Kompetenzen und Fertigkeiten erlernen und praktisch anwenden. Die Höhe der Ausbildungsvergütung spielt nicht die primäre Rolle bei der Berufswahl.

Arbeitsklima ist häufige Ursache für einen Ausbildungsabbruch

Es wurden aber auch ehemalige Auszubildende befragt, die ihre Bauausbildung abgebrochen haben. Hier zeigt sich: Fast jeder zweite Abbrecher war mit seinem Ausbildungsbetrieb unzufrieden. Die meisten Abbrecher von Ausbildungen kritisieren das Arbeitsklima, die hohe Arbeitsbelastung und ihre Behandlung

durch Vorgesetzte und Kollegen. Zugleich bemängeln manche von ihnen ein nicht zufriedenstellendes Ausbildungsniveau in ihren Unternehmen.

Ein Drittel der Aussteiger würde wieder am Bau arbeiten

Die meisten Aussteiger aus der Baubranche qualifizieren sich weiter oder gehen in andere Berufe. Nach persönlichen Gründen für den Ausstieg aus der Baubranche befragt, nennen diese neben Weiterqualifizierung (41,3 %) und Arbeitslosigkeit (30,2 %) Unzufriedenheit mit der Arbeit am Bau (22,2 %) und gesundheitliche Gründe (22,2 %). Aber der Ausstieg aus der Baubranche muss nicht für immer sein: Fast jeder dritte Exbauprofi (31,8 %) mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung äußert Interesse an einer Rückkehr in die Baubranche. Generell verneinen nur 4,5 % der ausgebilde-

ten Exbauprofis eine erneute Berufstätigkeit am Bau.

Strukturen für eine Karriere am Bau

Erst durch die langfristige Bindung ausgelernter Fachkräfte an den Betrieb macht sich die Investition in die Ausbildung bezahlt. Die Bedürfnisse der Baubranche müssen mit den Bedürfnissen der Azubis und jungen Facharbeiter in Einklang gebracht werden. Neben Jobsicherheit und Gehalt steht auch die Absicherung im Alter im Fokus der jungen Menschen.

Weiterbildungsperspektiven werden künftig ein wichtiges Kriterium bei der Berufswahl sein. Überraschend viele Azubis (60 %) streben in Zukunft die Meisterprüfung an. 39,5 % der Azubis wollen Polier werden. Immerhin 29,8 % der befragten Azubis planen, ein Studium aufzunehmen.

Meisterprüfungsstatistik 2011

Der Deutsche Handwerkskammertag hat die statistische Auswertung der Teilnehmer an den Meisterprüfungen im Jahr 2011 vorgelegt.

Übersicht: Bestandene Meisterprüfungen im Bauhandwerk (Deutschland) von 2000 bis 2011

HANDWERK	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Maurer und Betonbauer	1.348	1.431	1.287	1.238	1.092	769	798	615	665	635	620	603
Straßenbauer	285	208	297	274	229	186	213	158	205	153	209	170
Stuckateur	211	224	177	152	125	112	101	124	83	92	90	109
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	570	560	551	557	423	244	141	90	114	106	84	98
WKS-Isolierer	48	35	25	34	28	19	22	12	26	12	30	16
Brunnenbauer	19	7	12	12	15	12	10	5	27	11	11	11
Betonstein- und Terrazzohersteller	10	9	19	7	4	5	8	6	4	4	10	7
Estrichleger	45	42	45	27	28	9	10	15	10	7	7	5
Zimmerer	920	974	921	952	852	854	758	684	698	686	685	649

Quelle: ZDB

BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

FACHGRUPPEN

Neues Merkblatt des ZDB zur Montage von Fertigteilen

Die Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein (BFTN) im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB) hat im Juli 2012 ein neues Merkblatt „Montage von Fertigteilen“ herausgegeben.

Das Merkblatt erläutert die technischen Grundlagen für Fertigteile, bestimmte Bauweisen des Fertigteilbaus, Baustoffe, Verbindungsmittel, Zulassungen, Montagegrundsätze sowie Zulassungs- bzw. Prüfvoraussetzungen.

Das Merkblatt „Montage von Fertigteilen“ kann im Internetangebot des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen unter www.lbb-bayern.de, im Mitgliederbereich, Rubrik Landesfachgruppe Betonstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein heruntergeladen werden.

ESTRICH UND BELAG

Fortbildungsseminar Beschichtungen für Fußböden am 20./21. November 2012

Die Bayerische BauAkademie in Feuchtwangen bietet am 20. und 21. November 2012 ein 2-Tagesseminar zu Beschichtungen für Fußböden an.

Das Seminar vermittelt Kenntnisse über das Beurteilen und Prüfen von Untergründen, chemische Grundlagen der Beschichtungsstoffe sowie die Voraussetzungen zur fachgerechten Verarbeitung verschiedener Beschichtungssysteme.

Das erstmals angebotene Seminar geht dabei auf die einschlägigen Normungen, BEB-Arbeitsblätter und DAfStB-Richtlinien ein und erläutert mit praktischen Vorführungen die einzelnen Beschichtungsstoffe und deren Möglichkeiten. Behandelt werden auch diffusionsoffene Systeme, leitfähige und ESD-Beschichtun-

gen, WGH-Beschichtungen und Acrylharzbeschichtungen.

**Informationen
und Anmeldungen:**
Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 0 98 52/9002-0
Telefax 0 98 52/9002-909
info@baybauakad.de
www.baybauakad.de

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Korrosionsschutzarbeiten: Qualifikationsnachweis mit KOR-Schein-Lehrgang

Mit Einführung der DIN EN ISO 1090 ab Juli 2012 als EUROCODE 3 (vgl. zuletzt unseren Beitrag S. 4/5 in BLICKPUNKT BAU, Heft 7/8 2012) in die Bauregelliste werden unter anderem höhere Anforderungen an die Qualifikation des ausführenden Personals bei der Ausführung von Stahlbauten gestellt. Die Korrosionsschützer müssen künftig in bestimmten Fällen einen Nachweis ihrer Qualifikation erbringen.

Der sogenannte KOR-Schein ist ein solcher Qualifizierungsnachweis nach ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 3 und DIN EN ISO 1090. Der KOR-Schein ist der personen- gebundene Qualifikationsnachweis nach ZTV-ING für Kolonnenführer, der bei Korrosionsschutzmaßnahmen von öffentlichen Auftraggebern künftig verlangt wird.

Ein entsprechender KOR-Lehrgang wird durchgeführt vom 19.11. – 4.12.2012 sowie vom 4.03. – 19.03.2013.

Veranstalter ist die Bauakademie Hessen-Thüringen e.V.
Emil-von-Behring-Str. 5
60439 Frankfurt/Main.

Ansprechpartner ist Herr Dipl.-Ing. Hartmut Schwieger
Telefon 069/95809-181
www.bauhut.de.

Veranstaltungsort ist das ABZ Lehrbauhof Lauterbach
Rhönstraße 5, 36341 Lauterbach.

Die **ermäßigte Seminargebühr** für Mitglieder der Bundesfachgruppe WKSB-Isolierer beträgt 1650,- Euro pro Person, zzgl. 200,- Euro pro Person Prüfungsgebühr.

Weitere Informationen
bitten wir
beim Veranstalter zu erfragen.

STRASSEN- UND TIEFBAU

ZDB veranstaltet 20. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau

Das vom Fachbereich Verkehrswegebau im ZDB veranstaltete 20. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau, findet am 23. und 24. November 2012 in Hannover statt.

Die Schwerpunktthemen der jährlichen Fortbildungsveranstaltung für Sachverständige des Straßenbauerhandwerks sind in diesem Jahr:

- Pflasterbeläge aus Naturstein in traditioneller Bauweise,
- Die überarbeitete FLL-ZTV-Wegebau – Vergleich der Bauweisen
- Betonfahrbahnen im kommunalen Straßenbau,
- Neufassung der DIN 4124 Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- Analyse von Kabel- und Leitungsschäden – Entstehung, Schadenvolumen, Folgeprozesse, Präventionen
- Stolpersteine im Vergaberecht –

erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Vergaben.

Die im Rahmen der letzten beiden Sachverständigenseminare durchgeführte Diskussionsrunde „Fragen aus dem Sachverständigenalltag“ wird aufgrund der sehr guten Resonanz der Teilnehmer fortgeführt. In dieser Diskussionsrunde können konkrete Anliegen der Teilnehmer, wie etwa Fragen zum Regelwerk, spezielle Schadensfälle etc. zusammen mit den Referenten und den Sachverständigenkollegen beraten werden.

Teilnehmerkreis:

Teilnahmeberechtigt sind außer den ö.b.u.v. Sachverständigen für das Stra-

ßenbauerhandwerk auch Interessenten, die eine Bestellung als ö.b.u.v. Sachverständiger anstreben. Das Seminar dient der Vertiefung des Fachwissens und der Fortbildung im Sachverständigenwesen.

Das Programm zum 20. Sachverständigenseminar Straßen- und Tiefbau kann auf den Internetseiten des LBB unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Mitgliederbereich, Fachgruppe Straßen- und Tiefbau, herunter geladen werden. Anmeldeschluss ist der 23. Oktober 2012. Weitere Informationen über die Bundesfachgruppe Straßen- und Tiefbau unter Telefon 030/230 14-559.

Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die vorgenannte Richtlinie aktualisiert.

Mit ARS Straßenbau Nr. 07/2012 vom 04. Juli 2012 hat das BMVBS die aktualisierte Richtlinie eingeführt. Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Änderung der Abstände von Berührungsschutz- und Schutzerdungsanlagen bei Straßenüberführungen
- Normative Änderungen bei den Abständen von Widerlagern, Pfeilern und Stützen von der benachbarten Gleismitte.

Weitere Informationen: Der Wortlaut der Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen, Stand Juli 2012, kann auf den Internetseiten des LBB unter www.lbb-bayern.de, Mitgliederbereich, Rubrik Fachgruppe Straßen- und Tiefbau heruntergeladen werden.

Bekanntmachung ZTV Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 5. Juli 2012 die *neuen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)* bekannt gemacht.

Die ZTV A-StB 12 wurden grundlegend überarbeitet und liegen nun in der Ausgabe 2012 vor.

Sie behandeln den Aufbruch von Verkehrsflächen, den Aushub und das Verfüllen von Leitungsgräben sowie der Wiederherstellung des Oberbaus und der Verkehrsflächen.

Die ZTV A-StB 12 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. Für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden ist deren Anwendung empfohlen.

Bezug: Die ZTV A-StB 12 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen – haben einen Umfang von 144 Seiten im DIN A5 Format und können zum Preis von 42,00 Euro beim

FGSV Verlag
Wesselingstraße 17
50999 Köln
Telefon 0 22 36/3 84 63 - 0
info@fgsv-verlag.de
www.fgsv-verlag.de

bestellt werden.



5. Motorradtour des Jungunternehmerkreises

Bei schönstem Wetter trafen sich am 30. Juni 15 Unternehmer zu einer Motorradtour durch die Fränkische Schweiz.

Die diesjährige Motorradtour wurde von Konrad Schickert aus Erlangen organisiert. Treffpunkt war das „Landhotel 3 Kronen“ in Adelsdorf. Von dort ging es auf eine Tagesstrecke von ca. 210 km. Die Teilnehmer nutzten dabei – wie in den Jahren zuvor – unterschiedlichste Motorräder, von Straßen- und Geländemotorräder bis hin zum „Trike“ oder „Gold-Wing“.

Die Tour führte von Adelsdorf über Röttenbach und Möhrendorf zum Berg-

kirchweihgelände („Kerwa“) in Erlangen. Nach einer kurzen Besichtigung ging es weiter über Egloffstein und Ebermannstadt nach Gößweinstein. Dort stärkten sich die Teilnehmer beim Mittagessen und schlossen sich anschließend für rund 100 Meter einer Wallfahrtsgruppe an, deren Ziel die Basilika Gößweinstein war.

Nach Besichtigung der Basilika führte die Tour über das malerische Pottenstein nach Heckenhof zum bekannten Motorradtreffpunkt „Kathi-Bräu“.



Die Teilnehmer vor dem Start



Besichtigung des Bergkirchweihgeländes in Erlangen



Blick auf die Burg in Gößweinstein

Von dort ging es über Buttenheim zum letzten Halt in die Bergbrauerei Kreuzberg unterhalb der mitten im Wald gelegenen Kreuzbergkapelle.

Am Ende der Tagestour ließen die Teilnehmer den Tag in bester Stimmung bei einem gemeinsamen Abendessen im „Landhotel 3 Kronen“ ausklingen.

An dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an Konrad Schickert für die gut organisierte und geführte Motorradtour.

Hinweis:

Für 2013 ist eine 6. Motorradtour – diesmal in Unterfranken – geplant, die von Ralf Stegmeier aus Würzburg organisiert wird.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – JUNI	2011	2012	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	125 690	127 260	1,2
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	1 637 664	1 692 844	3,4
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	31 830	30 801	– 3,2
Gewerblicher und industrieller Bau	19 867	19 843	– 0,1
davon: Hochbau	12 059	12 063	0,0
Tiefbau	7 808	7 780	– 0,4
Öffentlicher und Verkehrsbau	18 892	16 766	– 11,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 183	1 139	– 3,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 780	3 104	– 17,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	6 570	6 176	– 6,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 359	6 347	– 13,8
insgesamt	70 589	67 410	– 4,5
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	2 763 724	2 729 486	– 1,2
Gewerblicher und industrieller Bau	2 422 451	2 391 573	– 1,3
davon: Hochbau	1 673 340	1 688 214	0,9
Tiefbau	749 111	703 359	– 6,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	1 834 029	1 743 659	– 4,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	94 672	97 598	3,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	441 087	380 481	– 13,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	642 344	658 760	2,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	655 926	606 820	– 7,5
Baugewerblicher Umsatz	7 020 204	6 864 718	– 2,2

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU